

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.

 Änderung: [HeizkostenV](#) »Heizkostenverordnung«
vom 24.11.2021

 Die Pflichten des Gebäudeeigentümers (und der Verantwortlichen, die Gebäudeeigentümer gleich gestellt sind) sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt. Die Änderung ist in Kraft seit dem 1.12.2021 mit den im § 5 angegebenen Übergangsfristen.

Gefahrgut

 Neufassung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
vom 16.11.2021

Bei der Neufassung handelt sich um eine konsolidierte Version des ADR 2021.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 19. und vom 23.11.2021

Die Änderung vom 19.11.2021 erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/2030](#) hinsichtlich der Änderung des Anhang XVII in Bezug auf N,N-Dimethylformamid (Eintrag Nr. 76).

Die Änderung vom 23.11.2021 erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/2045](#) hinsichtlich der Änderung des Anhangs XIV in Bezug auf die Eintragungen Nr. 4 DEHP, Nr. 5 BBP, Nr. 6 DBP

und Nr. 7 DIBP. Diese Stoffe kommen als Weichmacher zum Einsatz.

Sicherheit

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 26.11.2021

 Änderung: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)
vom 24.11.2021

 Neufassung: [DGUV Regel 112-190](#) »Benutzung von Atemschutzgeräten«
vom November 2021

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

 Sie finden die Betreiberpflichten im Teil 2 des Infobriefs. Diese unterscheiden sich im Grundsatz nicht von den bisherigen. Da die Neufassung allerdings mit einer Anpassung der Inhalte an den Stand der Technik einhergeht, sollten Sie die Gelegenheit nutzen, Ihr bestehendes Atemschutzwesen (inkl. des ausgewählten Atemschutzes) auf den Prüfstand zu stellen.

Wasser/Abwasser

 Änderung: [SÜVO SH](#) »Selbstüberwachungsverordnung Schleswig-Holstein«
vom 17.9.2021

 Änderung: [IndirekteinleiterVwV Hess](#) »Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung«
vom 15.11.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: HeizkostenV »Heizkostenverordnung«, vom 24.11.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten

1. des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen,
2. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus Anlagen nach Nummer 1, (Wärmelieferung, Warmwasserlieferung) durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.

(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich

1. der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung Berechtigte,
2. derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in der Weise übertragen worden ist, dass er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist,
3. beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung und Warmwasserlieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abrechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zu Grunde legt; in diesen Fällen gelten die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers aus dieser Verordnung für den Lieferer.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit für diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Pflicht zur Verbrauchserfassung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.

(2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies zu dulden. Will der Gebäudeeigentümer die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mieten oder durch eine andere Art der Gebrauchsüberlassung beschaffen, so hat er dies den Nutzern vorher unter Angabe der dadurch entstehenden Kosten mitzuteilen; die Maßnahme ist unzulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.



Übertragen Sie die nebenstehenden Anforderungen an Gebäudeeigentümer in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind, und kommen diese unter Berücksichtigung der Übergangsfristen im § 5 nach. Änderungen zur Vorversion sind *kursiv* gedruckt.

Beachten Sie bitte, dass die Anforderungen ggf. sich gem. dem nebenstehenden § 1 Abs. 2 auch an andere Personengruppen richten kann.

Beachten Sie bitte auch, die materiellen Anforderungen an die Fernablesbarkeit sowie den Umfang der Informationen, die hier nicht dargestellt sind.

(3) Gemeinschaftlich genutzte Räume sind von der Pflicht zur Verbrauchserfassung ausgenommen. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsräume mit nutzungsbedingt hohem Wärme- oder Warmwasserverbrauch, wie Schwimmbäder oder Saunen.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen.

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmezähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder dass ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, dass ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

(2) Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 9 Absatz 2 Satz 1, die nach dem 1. Dezember 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. [...]

(3) Nicht fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die bis zum 1. Dezember 2021 oder nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 4 nach dem 1. Dezember 2021 installiert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2026 die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 5 durch Nachrüstung oder Austausch erfüllen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die bis zum 1. Dezember 2022 installiert wurden, müssen nach dem 31. Dezember 2031 die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 durch Nachrüstung oder Austausch erfüllen. [...]

(7) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfasst, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von

In den Absätzen 5 und 6 beschreiben materielle Anforderungen an die Fernablesbarkeit und den Stand der Technik.

Dieser Absatz 7 war früher Absatz 2. Inhaltlich blieb er unverändert.

Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfasst wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus anderen sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen. [...]

§ 6a Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen; Informationen in der Abrechnung

(1) Wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden, hat der Gebäudeeigentümer den Nutzern Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen für Heizung und Warmwasser auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern in folgenden Zeitabständen mitzuteilen:

1. *für alle Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnen*
 - a. *auf Verlangen des Nutzers oder wenn der Gebäudeeigentümer sich gegenüber dem Versorgungsunternehmen für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden hat, mindestens vierteljährlich und*
 - b. *ansonsten mindestens zweimal im Jahr,*
2. *ab dem 1. Januar 2022 monatlich. [...]*

Es schließen sich Anforderungen an Art und Umfang der Informationen an, die im Rahmen der Abrechnung dem Nutzer zu übermitteln sind. Beachten Sie auch diese.

§ 6b Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten

Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung darf nur durch den Gebäudeeigentümer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen und soweit dies erforderlich ist:

1. *zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer nach § 6 oder*
2. *zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a [...]*

Es gab auch Änderungen an den materiellen Anforderungen zu der Verteilung der Kosten in den §§ 7 und 9. Beachten Sie diese erforderlichenfalls auch.

★ Neufassung: DGUV Regel 112-190 »Benutzung von Atemschutzgeräten«, vom November 2021

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung auf die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke. [...]

4.1 Gefährdungsbeurteilung

4.1.1 Allgemeines

Der Unternehmer [...] hat eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchzuführen. [...] Der Unternehmer darf eine Tätigkeit [...] erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. [...] Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist von der Unternehmerin oder dem Unternehmer festzulegen. [...]

4.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

[...] der Unternehmer hat [...] in folgender Rangfolge Maßnahmen zu treffen:

1. Es ist zu prüfen, ob Stoffe oder Gemische mit geringerem gesundheitlichem Risiko verwendet werden können.
2. Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Umgebungsatmosphäre nicht sicher auszuschließen, ist zu ermitteln, ob deren Grenzwerte eingehalten werden.
3. Es sind geeignete Verfahren und technische Steuerungseinrichtungen sowie die Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik zu gestalten.
4. Es sind kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie zum Beispiel angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen durchzuführen.
5. Sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 verhütet werden kann, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch den Einsatz von Atemschutz umfassen können, durchzuführen. Beschäftigte müssen bereitgestellte, geeignete und insbesondere individuell passende Atemschutzgeräte benutzen, solange eine Gefährdung besteht. Der Einsatz von belastenden Atemschutzgeräten darf nicht als ständige geplante Maßnahme zugelassen werden und darf technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen.

Der Unternehmer [...] stellt sicher, dass Atemschutzgeräte

- an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht gelagert werden,
- nur geprüft und gereinigt zum Einsatz bereitgestellt werden,
- bei Mehrfachgebrauch in einer Arbeitsschicht an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt werden können,
- sofern schadhaft, vor erneutem Einsatz instandgesetzt oder ausgetauscht werden,
- bei denen ein Wiedergebrauch möglich ist, diese regelmäßig nach einer Arbeitsschicht gewartet werden. Abweichend davon kann diese Wartung

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie diesen Anforderungen nachkommen.

Beachten Sie bitte, dass Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb nicht dargestellt sind, (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). Tabellen und Anhänge sind ebenfalls nicht dargestellt. Beachten Sie diese jedoch unbedingt auch.

spätestens nach einer Woche erfolgen, wenn das Gerät bei kurzzeitigen Kontrollgängen und Probennahmen oder bei vergleichbaren Tätigkeiten gebraucht wird.

4.3 Auswahlprinzipien

Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist immer mit einer zusätzlichen Belastung verbunden. Grundsätzlich gilt: SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH! [...]

6.2 Betriebliches Atemschutzwesen

[...] der Unternehmer hat im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens die Auswahl und Bereitstellung von Atemschutzgeräten sowie die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes und des sicheren Gebrauchs der Atemschutzgeräte zu organisieren. [...]Die genannten Aufgaben bzw. Tätigkeiten können durch den Unternehmer oder die Unternehmerin auch auf verschiedene Personen oder externe Dienstleister, die über jeweils geeignete Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, übertragen werden. Die Übertragung von Unternehmerpflichten hat schriftlich, z.B. im Arbeitsvertrag, zu erfolgen. [...]

6.3 Betriebsanweisung

Ergänzend zur tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung muss der Unternehmer [...] für den Einsatz von Atemschutzgeräten Betriebsanweisungen [...] mit allen für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben erstellen und deren Einhaltung überwachen. Im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens ist zu prüfen, ob ggf. weitere Betriebsanweisungen z.B. für die Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen erstellt werden müssen. [...]

6.5 Ordnungsgemäßer Zustand

[...] der Unternehmer hat den einwandfreien Zustand gemäß den Vorgaben der Herstellerfirma und ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte zu gewährleisten sowie für gute hygienische Bedingungen zu sorgen. Dies setzt eine zweckmäßige Lagerung und entsprechende Wartungs-, Reparatur und Ersatzmaßnahmen voraus. Er oder sie kann diese Aufgaben – unter Berücksichtigung von Art und Zahl der Atemschutzgeräte – verantwortlich übertragen. Der ordnungsgemäße Zustand muss auch bei mehrmaligem Gebrauch durch dieselbe Person innerhalb einer Arbeitsschicht oder Arbeitswoche sichergestellt sein. [...]

6.6 Hinweise für die atemschutzgerättragende Person

6.6.1 Vor Gebrauch

Die atemschutzgerättragende Person muss eigenverantwortlich erkennen, ob personenbezogene Ausschlusskriterien für den Gebrauch von

Atemschutzgeräten vorliegen, z.B. Einschränkung der persönlichen Leistungsfähigkeit, fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge.

Die atemschutzgerättragende Person hat vor dem Einsatz das Atemschutzgerät auf erkennbare Mängel zu kontrollieren und festgestellte Mängel unverzüglich [...] dem Unternehmer oder der dafür bestellten verantwortlichen Person oder Stelle zu melden. Mit Mängeln behaftete Atemschutzgeräte dürfen nicht eingesetzt werden. [...]

Vor jedem Gebrauch einer Voll-, Halb- oder Viertelmaske ist die Dichtheit des Atemanschlusses mit [einer in dieser DGUV Regel beschriebenen] Prüfung sicherzustellen. [...]

6.6.3 Nach Gebrauch

[...] Falls die Instandhaltungsmaßnahmen und die Entsorgung nicht unverzüglich nach dem Gebrauch erfolgen können, sind die Geräte als nicht einsatzbereit zu kennzeichnen und an einem separaten Ort zu lagern. [...]

6.9 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen

6.9.1 Allgemeines

Um die Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten zu gewährleisten, ist ein Instandhaltungsprogramm abhängig von den im Unternehmen eingesetzten Atemschutzgerätetypen aufzustellen und durchzuführen. Werden nicht nur Einweg-Atemschutzgeräte (partikel-, gas- oder kombinierte filtrierende Halbmasken) eingesetzt, soll es Angaben zu Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen enthalten. [...] Unternehmer [...] können ihre Pflichten [...] durch die Bestellung einer befähigten Person oder Stelle (intern oder extern) erfüllen. Diese muss für die Durchführung der im Instandhaltungsprogramm festgelegten Tätigkeiten Zugriff auf die dafür erforderlichen Einrichtungen, Messgeräte und Werkzeuge haben. [...]

6.9.3 Instandhaltungs- und Prüffristen

[...] der Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen bestellte Person die für Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung von Atemschutzgeräten festgelegten Fristen beachtet. [...]

6.10.2 Lagerung von Atemschutzgeräten

6.10.2.1 Stationäre und mobile Lagerung

Atemschutzgeräte müssen so gelagert werden, dass sie vor schädlichen Einwirkungen [...] geschützt sind. Es ist sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Atemschutzgeräte erhalten. Durch geeignete Maßnahmen muss erkennbar sein, dass das Atemschutzgerät unbenutzt ist [...] Zum unmittelbaren Gebrauch vorgesehene Atemschutzgeräte sind gesondert, verformungsfrei, geordnet und übersichtlich bereit zu halten. Nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte müssen gekennzeichnet oder ausgesondert

werden, so dass eine Verwechslung mit einsatzbereiten Geräten vermieden wird. [...]

6.10.2.2 Lagerung bei Gebrauchsunterbrechung

Wird der Gebrauch eines Atemschutzgerätes kurzzeitig innerhalb einer Arbeitsschicht unterbrochen, muss das Atemschutzgerät für den Zeitraum der Unterbrechung in einem schadstoff- und schmutzfreien Bereich abgelegt werden. [...]

6.10.2.3 Lagerfristen

Die von der Herstellerfirma festgesetzten Lagerfristen für Atemschutzgeräte und deren Bauteile sind einzuhalten. Atemschutzgeräte und deren Bauteile [...], deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind auch wenn sie noch ungebraucht sind, der Benutzung zu entziehen. [...]

6.10.3 Entsorgung

Kontaminierte und der Benutzung entzogene Atemschutzgeräte und deren Bauteile, z.B. Atemfilter, sind in geeigneten, sicher verschließbaren Behältnissen zu sammeln, zu lagern und fachgerecht zu entsorgen. [...]

7 Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung

Der Unternehmer [...] hat [...] dafür zu sorgen, dass die Versicherten anhand der Betriebsanweisung vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in einer theoretischen Unterweisung und praktischen Übungen unterwiesen werden. [...] Die Unterweisung erfolgt betriebspezifisch und beinhaltet arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte. Die Ausbildung, Fortbildung und die Unterweisung muss in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache und Form erfolgen, um die Verständlichkeit der Inhalte sicherzustellen.

9.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

[Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach der ArbMedVV sowie der AMR 14.2]

9.2 Eignungsuntersuchung

Bei dem Gebrauch von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 in Kombination mit Tätigkeiten, wie zum Beispiel

- besonders anstrengenden physischen und/oder psychischen Tätigkeiten,
- Tätigkeiten mit erhöhter Eigengefährdung,
- Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung von Dritten,

muss der Unternehmer [...] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen, ob für die atemschutzgerättragende Person eine Eignungsuntersuchung erforderlich ist. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick



Aktuelle Information vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

Auf der Sitzung am 17.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Änderung der TRBA 200 »Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung«
- Projektskizze zur Aktualisierung der TRBA 100 »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien«
- Projektskizze zur Erarbeitung einer TRBA »Tätigkeiten mit Viren der Risikogruppe 4 im Gesundheitsdienst und im Bestattungswesen«
- Projektskizze zur Überarbeitung der Technischen Stellungnahme »Anforderungen an mobile Glove-Boxen für die Krisenintervention bei außergewöhnlichen biologischen Gefahrenlagen«
- Änderung der Technischen Stellungnahme »Einbauempfehlungen für Neuanlagen, Nachrüstung oder Ergänzung zur Wahl der Abluftbehandlung von Autoklav«

Es ist damit zu rechnen, dass die entsprechenden Änderungen in den nächsten Wochen und Monaten veröffentlicht werden.



Aktuelle Information vom Ausschuss für Arbeitsstätten

In der Sitzung vom 2.12.2021 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschluss zur [Ergänzung der ASR A4.4](#) »Unterkünfte« um einen Anhang »Muster für die Dokumentation einer Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften«;
- Beschluss zur Anpassung der ASR A3.5 »Raumtemperatur« in Abschnitt 4.4: Ergänzung des Einsatzes von Ventilatoren als beispielhafte Maßnahme bei Sommerhitze (Tabelle 4) und Klarstellungen zum möglichen Einsatz von Verdunstungskühlung
- Beschluss zur Anpassung der ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« in Abschnitt 7.3 Absatz 5 hinsichtlich der Zeitintervalle für die Wiederholung von Löschübungen für Brandschutzhelfer
- Beginn der Arbeiten an der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zur Konkretisierung der Berücksichtigung von Daten zum Impf- und Genesenenstatus der Beschäftigten in betrieblichen Hygienekonzepten und zu weiteren Anpassungen vor dem Hintergrund einer geänderten Infektionslage
- Beginn der Arbeiten zur Prüfung möglicher Konkretisierungsbedarfe im Regelwerk des ASTA zur Berücksichtigung der Aspekte Arbeitsorganisation und Arbeitsablaufgestaltung
- Beginn der Arbeiten zur Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der ASR A4.3 »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe« hinsichtlich der Grundausstattung von Verbandkästen (Tabelle 2) im Kontext der aktualisierten DIN-Normen für Verbandkästen (DIN 13157, DIN 13169);
- Fortsetzung der Arbeiten zur Aktualisierung der ASR A4.4 »Unterkünfte« hinsichtlich der Anforderungen an Unterkünfte außerhalb des Betriebsgeländes
- Fortsetzung der Arbeiten zur Aktualisierung der ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten« und Ergänzung von Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Kantinen
- Fortsetzung der Erarbeitung einer ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien«
Fortsetzung der Erarbeitung einer ASR A6 »Bildschirmarbeitsplätze« *Quelle: BAuA (gekürzt)*

Rechtsänderungen 2022 im Bereich Energie, Klima und Umwelt

Im neuen Jahr kommen wieder zahlreiche Änderungen auf Unternehmen zu. Einen Überblick über die neuen Bestimmungen in den Bereichen Energie, Klima und Umwelt finden Sie im Folgenden:

Energie

- Die EEG-Umlage sinkt von 6,5 auf 3,723 ct/kWh. Insgesamt geht die Belastung des Strompreises über alle Umlagen um rund 2,6 ct/kWh oder gut ein Drittel für Vollzahler zurück. Vollzahler müssen 2022 knapp 5 ct/kWh Aufschlag auf ihren Stromverbrauch bezahlen.
- Ende der Schätzbefugnis bei Drittstromangrenzungen: Ab dem 1. Januar 2022 gilt bei Abgrenzungen von sog. Drittstrommengen das Messprimat. Schätzungen dürfen nur noch ausnahmsweise zum Einsatz kommen, nämlich wenn eine Messung technisch und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Umwelt

- Verordnung über kosmetische Produkte: Ab 1. März 2022 dürfen bestimmte Stoffe in Kosmetika nicht mehr verwendet werden.
- Änderungen im Verpackungsgesetz:
 - Ab 1. Januar 2022 besteht die Pfandpflicht für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen (Übergangsfrist bis 30.06.2022 für „Altbestände“).
 - Ab 1. Januar 2022 besteht für sämtliche Hersteller und Vertreiber von Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG eine Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.
 - Ab 1. Juli 2022 haben sich alle Hersteller sowie Letztinverkehrbringer von Serviceverpackungen im Verpackungsregister LUCID zu registrieren.
 - Ab 1. Juli 2022 besteht eine Prüfpflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister bezüglich der Registrierung und Lizenzierung der vertraglich gebundenen Hersteller.
- »Plastiktütenverbot«: Ab 1. Januar dürfen keine leichten Einwegkunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern mehr in den Umlauf gebracht werden. Ausgenommen davon sind »Hemdchenbeutel«, sehr dünne Plastiktüten von weniger als 15 Mikrometern.

- Änderungen im Elektroggesetz:
 - Ab 1. Januar 2022 müssen Hersteller Rücknahmemöglichkeiten für B2B-Geräte schaffen.
 - Auf allen B2B-Geräten muss das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne angebracht werden. Hier greift eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2023.
 - Rückgabe von Altgeräten im Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von min. 800 qm (über alle Produkte) nach den 0:1- bzw. 1:1-Regeln, wenn sie neue Elektrogeräte zumindest gelegentlich im Angebot haben. Hier gilt eine Übergangsfrist für die Einrichtung von Rücknahmestellen bis 1. Juli 2022.
- Neue TA Luft: Am 1. Dezember 2021 trat die neue TA Luft in Kraft. Sie ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und legt den Stand der Technik für fast 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland fest. Mit der Überarbeitung werden zahlreiche Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen und baulichen oder betrieblichen Anforderungen an Anlagen neu aufgenommen oder verschärft. Die Verwaltungsvorschrift bindet direkt nur Behörden. Diese werden betroffene Unternehmen jedoch im Rahmen nachträglicher Anordnungen ggf. zu Anpassungen ihrer Anlagen auffordern.
- Mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV): Nach der bereits 2019 veröffentlichten Verordnung gelten für bestehende Anlagen Übergangsregelungen bis 2025. Nach § 31 müssen Einzelmessungen bisher nicht gemessener Schadstoffe allerdings bis zum 20. Juni 2022 vorgenommen werden.
- Kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV): Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz) müssen ab dem 1. Januar 2022 nach § 22 strengere Anforderungen an die Ableitbedingungen erfüllen (Schornsteinhöhe).

Klima

- Der nationale CO₂-Preis für fossile Brennstoffe steigt zum 1. Januar 2022 von 25 auf 30 Euro/Tonne.

Quelle: DIHK

 Änderungen im Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrecht, Energierecht sowie Klimaschutzrecht durch den Koalitionsvertrag

Die Kanzlei Köchling & Krahnfeld hat die zu den o.g. Themen im Koalitionsvertrag aufgeführten Vorhaben [zusammengestellt](#).

Dies ist auch Thema der [aktuellen Ausgabe](#) des Newsletters »Update Umweltrecht - Gesetzgebung« der Kanzlei BBG und Partner. Dort finden Sie darüber hinaus noch andere geplante Vorhaben beschrieben.

Hintergrundinformationen

 Leak der CEEAG: Rahmenbedingungen für Besondere Ausgleichsregelung verbessert

Laut einem bekannt gewordenen Entwurf aus der Kommission gibt es einige Bewegung beim Kapitel zur Verringerung von Strompreismulden und damit bei der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR). Der Entwurf wird gerade zwischen den Generaldirektionen abgestimmt und stellt damit einen Zwischenstand dar. Weitere Änderungen sind durchaus wahrscheinlich.

Folgendes sieht der Entwurf vor:

- Künftig soll es zwei verschiedene Gruppen geben, für die eine unterschiedliche hohe Entlastung vorgesehen ist.
- Die erste Gruppe hat ein significant risk im Hinblick auf Carbon Leakage. Dies gilt für alle Sektoren, deren Handelsintensität multipliziert mit der Stromintensität mindestens 2 Prozent ergibt. Zugleich muss die Handels- und Stromintensität jeweils bei mindestens 5 Prozent liegen. Bei diesen Unternehmen können Strompreismulden wie aktuell auf 15 Prozent begrenzt werden. Der bisherige Vorschlag der Kommission sah 25 Prozent vor. Das Super Cap wird auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt. Bisher hatte die Kommission 1,5 Prozent vorgesehen.

- Die zweite Gruppe hat lediglich ein risk of Carbon Leakage (Produkt aus Strom- und Handelsintensität von mindestens 0,6 Prozent, Handelsintensität mindestens 4 Prozent und Stromintensität mindestens 5 Prozent). Bei diesen Unternehmen können Strompreismulden auf 25 Prozent begrenzt werden, wie die Kommission im Sommer für alle beihilfeberechtigten Unternehmen vorgeschlagen hatte. Das Super Cap wird auf 1 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt. Bisher hatte die Kommission für alle beihilfeberechtigten Unternehmen 1,5 Prozent vorgesehen.
- Die zweite Gruppen kann die Entlastungshöhe der ersten Gruppe erreichen, wenn ein Unternehmen 50 Prozent seines Stroms aus CO₂-freien Quellen bezieht. Davon müssen 10 Prozent aus PPAs stammen oder 5 Prozent auf dem Betriebsgelände oder in der Nähe erzeugt werden.
- Zudem ist eine Übergangsphase von 2024 bis 2028 für die Unternehmen vorgesehen, die einem Sektor angehören, der dann zukünftig nicht mehr auf der CEEAG-Liste steht.
- Zudem sieht der Entwurf vor, dass Branchen einen Antrag stellen können, um noch auf die Liste aufgenommen zu werden.

Nach der derzeitigen [Sektorenliste](#) sollen jetzt über 100 Sektoren beihilfeberechtigt sein, die Anzahl hat sich damit gegenüber dem ersten Entwurf der Kommission mehr als verdoppelt. Dennoch fallen nach wie vor über 100 Sektoren von der bisherigen Liste. *Quelle DIHK*

Vom DIHK liegt auch eine [bearbeitete Sektorenliste](#) vor, in der die bislang aufgeführten Sektoren orange und die nun neu hinzugekommenen Sektoren grün eingefärbt sind.

DIHK-Umfrage: Unternehmen leiden unter hohen Strom- und Gaspreisen

Der deutliche Anstieg der Strom- und Gaspreise macht weiten Teilen der deutschen Wirtschaft stark zu schaffen: In einer [aktuellen Umfrage](#) des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) nannten drei Viertel der Unternehmen diesen Faktor als Belastung für ihr laufendes Geschäft.

Knapp die Hälfte der rund 600 Betriebe aus allen Branchen, die sich an der Erhebung beteiligten, befürchtet aufgrund der hohen Strom- und Gaspreise sogar den Verlust der eigenen Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland. *Quelle: [DIHK](#)*

Pflichten des nachgeschalteten Anwenders mit Blick auf Nanoformen eines Stoffes

Während in den letzten 2 Jahren das Hauptaugenmerk auf der Registrierung von Stoffen in Nanoform lag, richten sich nun die Blicke auf die Pflichten entlang der Lieferkette. Eine besondere Rolle in diesem Zusammenhang spielt der nachgeschaltete Anwender. Erzeugt dieser eine Nanoform eines Stoffes so entstehen keine Registrierungspflichten.

Die Pflichten des nachgeschalteten Anwenders können jedoch abhängig von unterschiedlichen Faktoren unterschiedlich sein und von der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, über die Anpassung und Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes bis hin zur Erstellung eines eigenen Stoffsicherheitsberichtes reichen. *Quelle: [BAuA](#)*

In einer [Ausgabe der Helpdesk-Fokus Reihe](#) werden die unterschiedlichen Szenarien, in denen sich nachgeschaltete Anwender befinden können, beleuchtet und die sich jeweils daraus ergebenden Pflichten benannt.

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Grundsatz 305-002](#) »Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr« und [BGFHB-032](#) Wichtige Hinweise zum DGUV Grundsatz 305-002 »Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr«
- [DGUV Information 209-023](#) »Lärm am Arbeitsplatz«
- [DGUV Information 209-042](#) »Gefahrstoffe in Schreinereien/Tischlereien und in der Möbelfertigung - Handhabung und sicheres Arbeiten«

Positive Fehlerkultur: So schaffen Führungskräfte ein förderliches Betriebsklima

Bei der Arbeit Fehler zu machen, kann unangenehm sein. Über sie zu sprechen, ist aber wichtig. Denn nur dann kann ein Team, eine Abteilung oder gar die gesamte Organisation aus ihnen lernen. Voraussetzung für eine positive Fehlerkultur ist eine Arbeitsatmosphäre, die angstfreies Sprechen über Fehler zulässt. Die [neue Ausgabe der top eins](#) liefert Anregungen, wie Führungskräfte daran entscheidend mitwirken. Wer sich verändert, geht neue Wege. Wer Neues wagt, macht Fehler. Deshalb ist eine positive Fehlerkultur für lebendige Organisationen essenziell und stärkt sie für aktuelle wie künftige Herausforderungen der Arbeitswelt.

Ebenfalls wichtig sind Transparenz und Partizipation. Denn erfolgreiche Veränderungen gelingen nur dann, wenn Hausleitung, Führungskräfte und Beschäftigte an einem Strang ziehen. Dazu sollten Beschäftigte jederzeit wissen, warum und auf welche Weise sich ihr Arbeitsplatz verändert. Ist dies nicht der Fall, kann das den Prozess erheblich behindern oder gar gefährden. Wie sich Organisationen erfolgreich wandeln und dabei alle Beschäftigte mitnehmen, behandelt das Titelthema der [neuen Ausgabe der top eins](#). *Quelle: [DGUV \(gekürzt\)](#)*

BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2

Die [BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2](#) sollen eine Hilfestellung liefern, wann Maßnahmen des Infektionsschutzes, auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, im Rahmen der jeweils spezifischen Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollen und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre als hilfreich erwiesen haben.

Die BAuA Handlungsempfehlungen basieren auf den fachlichen Grundlagen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie auf den während der systematischen Begleitung der betrieblichen Umsetzung der Schutzmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen.

Quelle: [BAuA](#)

Umfragen:

»Betriebe vertrauen Beschäftigten im Homeoffice« und

Angesichts der rasant steigenden Corona-Infektionen steht der nächste Winter im Homeoffice vor der Tür. Sind Betriebe und Beschäftigte inzwischen darauf vorbereitet? Zumindest herrscht in vielen Betrieben eine gute Vertrauensbasis. Das ergab eine [Befragung](#) für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Befragt wurden branchenübergreifend 1.000 Beschäftigte, die im Homeoffice arbeiten.

68 % der Befragten sagen, dass ihr Unternehmen ihnen bereits vor der Pandemie großes Vertrauen schenkte (7 bis 10 auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 10 (sehr hoch)). Mittlerweile sind es sogar 71,5 Prozent, die wahrnehmen, dass ihnen großes Vertrauen entgegengebracht wird.

Formal geregelt ist das Homeoffice allerdings bislang nur selten. Lediglich 32 Prozent der Befragten geben an, dass es in ihrem Unternehmen eine Betriebsvereinbarung dazu gibt. Von festgelegten Leitlinien zum Führen auf Distanz berichten gar nur 13,9 Prozent, feste Regeln zur Erreichbarkeit gibt es auch nur für 16,3 Prozent der Befragten. Quelle: [DGUV](#)

»Im Homeoffice fehlt der soziale Kontakt«

Die Novelle des Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass Beschäftigte, wann immer die berufliche Tätigkeit es zulässt, im Homeoffice arbeiten sollen. Oft wird gar nicht die mobile Arbeit selbst als belastend empfunden, sondern die Arbeitsbedingungen und der mangelnde Kontakt im Homeoffice. Das ergab eine [Befragung](#) im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter 1.000 Beschäftigten im Homeoffice.

Präsenzarbeit oder Homeoffice - wo ist die Arbeitsbelastung höher? 30,6 Prozent der Befragten sagen, dass die Belastung durch das Homeoffice zugenommen hat. Mit 58,7 Prozent empfinden jedoch fast zwei Drittel die Belastung als gleichbleibend. 10,7 Prozent sagen, dass sie sogar abgenommen habe. Belastender als die Arbeit scheint ein anderer Aspekt zu sein: 50,2 Prozent der Befragten geben an, dass ihnen der soziale Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen fehle. Ein weiteres Manko: 34,1 Prozent empfinden den Bewegungsmangel am heimischen Schreibtisch als ein großes Problem. Auch die Vermischung zwischen Privatleben und Beruf ist für viele Menschen (30,2 Prozent) eine Belastung. Quelle: [DGUV](#)

LASI-Veröffentlichung LV 52

Die LV 52 »Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder« verfolgt das Ziel, das Thema der psychischen Belastungen in das Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörden zu integrieren. Sie enthält einfach anzuwendende Handlungsleitfäden und Beurteilungshilfen. Neben Hinweisen zur Aufsichtsstrategie und einem Schulungskonzept, wird besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychischen Belastungen gelegt. Quelle: [LASI](#)

Was bringt Ihnen eine solche Veröffentlichung, die sich an Behörden richtet? - Nun, wenn Sie wissen, was Behörden kontrollieren und worauf sie dabei Wert legen, wissen Sie, wie Sie es richtig machen können.

Super auch: in den Anhängen 3-5 (ab Seite 30) finden Sie diverse Arbeitsmaterialien (Checklisten), die Sie ganz wunderbar auch innerbetrieblich verwenden können.